

29. März 2011

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der FDP: „Landesweite Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren aussetzen – Kommunale Selbstverwaltung stärken“ (Drucksache 15/1548)

Kommunen und Hauseigentümer bei der landesweiten Umsetzung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen unterstützen

I.

Sauberes Wasser ist ein elementares Grundbedürfnis für jeden Menschen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht sauberes Grundwasser und Trinkwasser.

Die Kommunen und Bürger unternehmen seit Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen, Abwässer vollständig zu sammeln und dem Stand der Technik entsprechend zu klären. Inzwischen sind nahezu alle Haushalte in Nordrhein-Westfalen an das öffentliche Kanalnetz oder eine Kleinkläranlage angeschlossen. Die hohen Anforderungen an den Grundwasserschutz können nur mit einem funktionstüchtigen Kanalnetz erfüllt werden.

Als dicht besiedeltes Land hat Nordrhein-Westfalen früh mit der vollständigen Kanalisierung begonnen. Ein großer Teil der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen sind bereits seit Jahrzehnten, z.T. sogar mehr als 100 Jahre in Betrieb. Nach Aussagen von Fachleuten ist ein erheblicher Teil der Kanäle sanierungsbedürftig. Aus diesen Gründen verfolgt der Landtag seit Mitte der 1990er Jahre das Ziel, öffentliche und private Abwasserleitungen auf ihre Dichtheit zu überprüfen und bei Schäden zu reparieren.

Dabei ist festzustellen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, denen nach dem Landeswassergesetz die Sammlung und Reinigung der Abwässer übertragen ist, die Dichtheitsprüfung sehr unterschiedlich handhaben. Während zahlreiche

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Kommunen bei der Dichtheitsprüfung und Sanierung der Kanäle schon relativ weit fortgeschritten sind, befinden sich andere noch in der Informationsphase.

Die Menschen sind bereit, in sinnvolle Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz zu investieren. Dies setzt voraus, dass die Bürger über Maßnahmen des Umweltschutzes frühzeitig und umfassend informiert sind. Zudem ist für die Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung, dass der Aufwand einer vorgeschriebenen Maßnahme zum Schutz der Umwelt in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrem Nutzen steht und von den Betroffenen auch tatsächlich zu bewältigen ist.

Auf nachvollziehbares Unverständnis stößt in der Bevölkerung, dass die Landesregierung den betroffenen Hauseigentümern bei der Sanierung der privaten Hausanschlüsse offenbar strengere Maßnahmen auferlegt, als sie den Kommunen bei öffentlichen Kanälen abverlangt. Während die Landesregierung mit Erlass vom 05. Oktober 2010 festlegt hat, dass bei Schäden, die die Standsicherheit nicht betreffen, eine Sanierung innerhalb von 12 bis 24 Monaten erfolgen soll, gelten für die öffentlichen Kanäle Sanierungsfristen bis zu 10 Jahren (Anlage 1 zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3.1.1995).

Die landesweit in unterschiedlicher Form und Intensität auftretenden Bürgerbeschwerden zeigen, dass es der Landesregierung und den Kommunen noch nicht gelungen ist, überall für die Regelungen zur Dichtheitsprüfung die erforderliche Akzeptanz zu erreichen. Berücksichtigt werden muss bei den Anstrengungen die Leistungsfähigkeit der Kommunen und der Bürger bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften. Hier ist festzustellen, dass seit Einführung der Vorschriften zur Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen Mitte der 1990er Jahre die Einhaltung der gesetzten Fristen nicht gelungen ist.

Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung zeigt, dass sich die bestehenden starren Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung einerseits und – im Falle der Notwendigkeit - einer Sanierung andererseits bei der Umsetzung nicht bewährt haben. Die bestehende Regelung eröffnet den Kommunen zu wenig Spielraum bei der Umsetzung der Dichtheitsprüfung. So soll im Hinblick auf die Fremdwasserproblematik jede Kommune nach den Gegebenheiten vor Ort selbstständig entscheiden, welche Lösung sie wählt. Entscheidend für den Gesetzgeber ist die Einhaltung der Ablaufwerte der Kläranlage. Weiter muss sichergestellt werden, dass die Hauseigentümer in den Kommunen, die bei der Umsetzung der flächendeckenden Dichtheitsprüfung bereits weit fortgeschritten sind, gegenüber den Hauseigentümern in anderen Kommunen, die bei der Umsetzung nicht so weit fortgeschritten sind, nicht benachteiligt werden.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen bekennt sich zum Ziel einer landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung.
2. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Maßnahme für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich aus diesem abgestimmten Verfahren ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.

3. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind landeseinheitlich festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie durch die zuständigen Behörden.
4. Es kann dem Bürger nicht zugemutet werden, strengere Maßstäbe gegen sich gelten zu lassen, als die öffentliche Hand sich selbst auferlegt. Die betroffenen Hauseigentümer dürfen nicht gezwungen werden, die Prüfung und Sanierung der privaten Abwasserkanäle zeitlich vor der Prüfung und Sanierung der öffentlichen Kanäle durchzuführen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, den Bürgern wie den Kommunen in allen Fällen, die nicht die Standsicherheit des Kanals betreffen, wie im Erlass eine Frist von bis zu 10 Jahren für die Sanierung einzuräumen.
5. Grundsätzlich sind die Bürger berechtigt, alle zugelassenen Prüfverfahren bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung anzuwenden. Der Erlass zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bzw. die Mustersatzung für die Kommunen ist dahingehend zu ändern, dass dem Hauseigentümer überlassen bleibt, aus den zugelassenen Prüfverfahren (optische oder physikalische Prüfung) das für seine Situation geeignete Verfahren auszuwählen.
6. Die Landesregierung muss die Betroffenen vor dem Auftreten von sog. Kanalhaien schützen. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, durch geeignete Vorgaben sicherzustellen, dass Unternehmen, die die Dichtheitsprüfung durchführen, im Falle eines Sanierungsbedarfs nicht automatisch den Auftrag zur Sanierung erhalten. So kann Missbrauch verhindert werden.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis Mitte des Jahres eine Neuauflage für das „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ zu erarbeiten, damit die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können.
8. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung zu informieren.